

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Traunreut, den

Ritter, 1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Traunreut, den

Ritter, 1. Bürgermeister

B E B A U U N G S P L A N

"FASANENJÄGER NORDOST"

STADT TRAUNREUT

LANDKREIS TRAUNSTEIN

Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück Flurnummer 551/7

LAGEPLAN 1:1.000

ENTWURFSVERFASSER

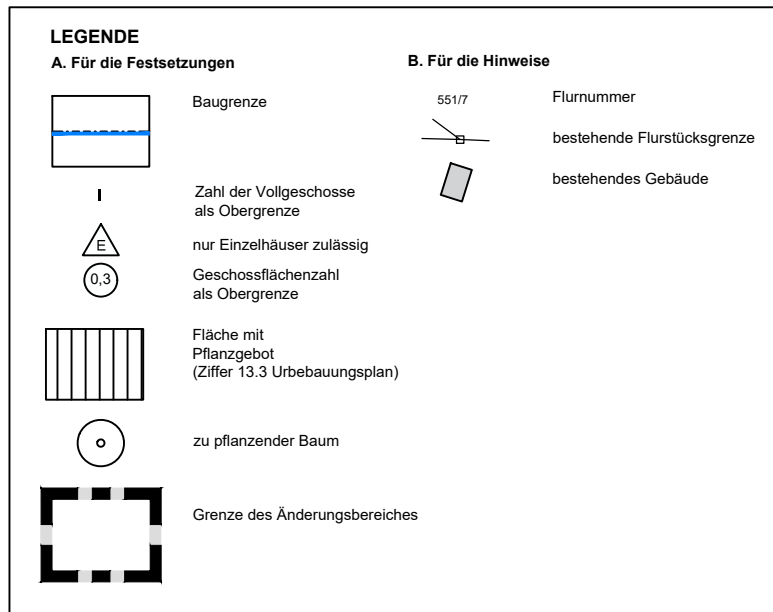
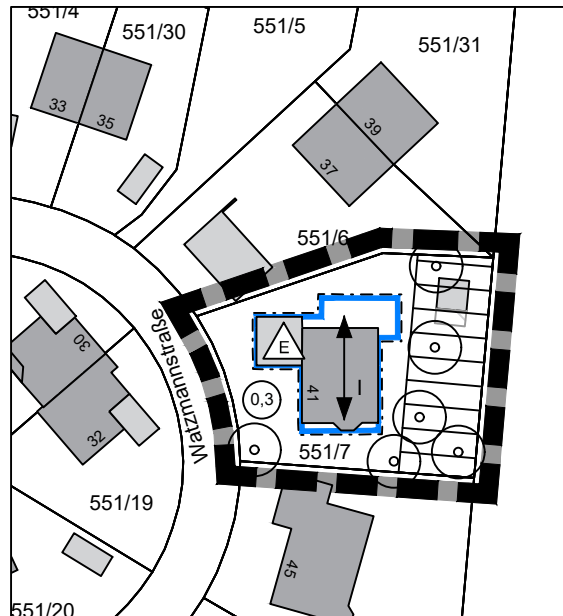
plg | Planungsgruppe
Strasser

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

20021 H:\Projekte StadtcadBP\Kulessa \Planung\Kulessa.DWG
Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

TRAUNSTEIN, DEN 20.02.2020

NORD



Präambel

Die Stadt Traunreut erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen durch Text

1. Die seitliche Wandhöhe wird mit höchstens 4,50 m festgesetzt. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Die Höhe des Fertigfußboden EG wird mit höchstens 0,25 m über der Fahrbahnkante der Watzmannstraße festgesetzt. Hierbei ist die Höhenlage der Fahrbahnkante in der Mitte der an die Fahrbahnkante angrenzenden Grundstücksgrenze maßgeblich.
2. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,3 festgesetzt.

Hinweis

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Fasanenjäger Nordost" der Stadt Traunreut.